

Beitragsordnung von Lexo.tax | Lohnsteuerhilfeverein Gültig ab 01.06.2024

§ 1 Mitgliedsbeiträge Jedes Mitglied von Lexo.tax ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, unabhängig davon, ob Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Mitglieder tragen ebenfalls eine einmalige Aufnahmegebühr bei Beitritt. Passive Mitglieder sind, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt, zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dementsprechend der Vorstand beschließen, von der Erhebung der Aufnahmegebühr abzusehen, etwa bei Mitgliedern einer Gewerkschaft und deren Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern. Ehegatten/Lebenspartner, die keine getrennte Veranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

§ 2 Beitragshöhe Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, inklusive Renten, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs, Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen (sog. Beitragsbemessungsgrundlage). Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern werden die Einnahmen beider Partner berücksichtigt.

Der Jahresbeitrag ist wie folgt gestaffelt (Beitragshöhe):

- Grundbeitrag: 59,00 €
- Steigerungsbeitrag: 2,75 € pro volle tausend Euro der Bemessungsgrundlage
- Höchstbeitrag: 429,00 €
- Aufnahmegebühr: 15,00 €

Die Beitragshöhe gilt auch für einen rückwirkenden Vereinsbeitritt und ist für auch für diese Jahre maßgeblich. Bei Neueintritt als Mitglied in den Verein werden die Einnahmen berücksichtigt, das dem Beitrittsjahr vorangeht. Für Bestandsmitglieder gelten die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Anforderungen des Beitrages bekannt sind.

Im Falle einer rückwirkenden Mitgliedschaft bestimmen sich die Einnahmen des Jahres, das für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts vorangeht. Für alle anderen Jahre die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge Der Mitgliedsbeitrag wird im Beitrittsjahr sofort fällig und in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Eine Inanspruchnahme der Leistungen ist nur möglich, wenn alle fälligen Beiträge beglichen sind.

§ 4 Beitragsbefreiungen Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Aktive Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung
- Passive Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zu Lexo.tax Lohnsteuerhilfe e.V. stehen oder als Kinder von Mitgliedern ganzjährig in Ausbildung sind und weniger als 18.000 Euro Einnahmen haben.

§ 5 Kostenerstattung Lexo.tax übernimmt die Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Weitere Gebühren und Auslagen, die im Rahmen der Beitragserhebung entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen. Hat der Verein Belastungen zu



tragen, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen sind diese vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 SEPA-Lastschriftverfahren Bei Wahl des SEPA-Basislastschriftverfahrens müssen Mitglieder ein entsprechendes Mandat erteilen und für ausreichende Kontodeckung bei Fälligkeit zu sorgen. Hierzu ist das notwendige Mandat zu erteilen Die Vorankündigungsfrist i.S. einer Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

§ 7 Inkrafttreten Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Der Vorstand, Rosenheim 03.05.2024

Anlagen

Anlage zu § 2 der Beitragsordnung 2024 (Beitragshöhe)

Beispiele für Einnahmen in Bezug auf Lohnersatzleistungen:

Die Mitglieder müssen alle notwendigen Angaben zur Festlegung des Beitrags machen. Bei einem rückwirkenden Beitritt wird das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erstmals begründet wird, als Beitrittsjahr angesehen.

Zu den Lohnersatzleistungen zählen unter anderem Zahlungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld und dessen Zuschuss, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Kurzarbeitergeld, Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit, Winterausfallgeld und Schlechtwettergeld.

Beispiel zur Beitragsberechnung:

Der Jahresbeitrag wird auf volle Euro abgerundet. Im Mitgliedsbeitrag ist, falls keine Kleinunternehmerregelung gilt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

Ein Ehepaar mit folgenden Einnahmen:

- Bruttoarbeitslohn Person I: 25.000,00 €
- Zinseinnahmen Person II: 500,00 €
- Bruttoarbeitslohn Person II: 10.000,00 €
- Mutterschaftsgeld Person II: 1.600,00 €
- Mieteinnahmen gemeinsam: 4.200,00 €
- **Bemessungsgrundlage für Beitrag: 41.300,00 €**

Ermittlung des Beitrags:

- **Grundbeitrag:** 59,00 €
- **Steigerungsbeitrag:** $41 \times 2,75 \text{ €} = 112,75 \text{ €}$
- **Gesamtbeitrag (abgerundet):** 171,00 €